

Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BKO

V 14.00

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
V1.00	Genehmigt	13.09.2001	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.09.2001, ZI. G BKA 02/01
V 2.00	Genehmigt	20.12.2002	ECG	Beilage zu Bescheid v. 20.12.2002, ZI. G BKA 09/02
V 3.00	Genehmigt	17.2.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 17.12.2004, ZI. G BKA 01/04
V 4.00	Genehmigt	8.6.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 08.06.2004, ZI. G BKA 03/04
V 5.00	Genehmigt	13.2.2006	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.02.2006, ZI. G BKA 01/06
V 6.00	Genehmigt	24.7.2008	ECG	Beilage zu Bescheid v. 24.07.2008, ZI. G BKA 04/08
V 7.00	Genehmigt	19.01.2010	ECG	Beilage zu Bescheid v. 19.01.2010, ZI. G BKA 06/09
V 8.00	Genehmigt	21.12.2011	ECG	Beilage zum Bescheid vom 21.12.2011
V 9.00	Genehmigt	18.12.2013	ECA	Beilage zum Bescheid vom 18.12.2013
V 10.00	Genehmigt	13.10.2016	ECA	Beilage zum Bescheid vom 13.10.2016
V 11.00	Genehmigt	05.10.2017	ECA	Beilage zum Bescheid vom 05.10.2017
V 12.00	Genehmigt	14.09.2018	ECA	Beilage zum Bescheid vom 14.09.2018
V 13.00	Genehmigt	12.12.2024	ECA	Anrechnung Freibetrag historische AE
V 14.00	Genehmigt	04.08.2026	ECA	Spekulant, 1/4h Preis und EIWG

Inhaltsverzeichnis

1 Sicherheitsleistungen	4
2 Sicherheitenanforderung	4
2.1 Sicherheitenanforderung umsatzabhängig	5
2.2 Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen	6
2.3 Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen	7
3 Art und Hinterlegung der Sicherheiten.....	8
4 Folgen bei Unterdeckung.....	11
5 Freigabe von Sicherheiten	12
6 Verwertung von Sicherheiten.....	13
7 Solidarhaftung.....	13
8 Wiederaufstockung von Sicherheiten	14

1 Sicherheitsleistungen

1. Jeder Bilanzgruppenverantwortliche (BGV) ist gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator (BKO) zur Hinterlegung von Sicherheiten zur Deckung seines Zahlungsverzuges oder -ausfalls sowie im Rahmen der Solidarhaftung zur Deckung des Zahlungsverzuges oder -ausfalls anderer BGV verpflichtet. Die Hinterlegung der erforderlichen Sicherheiten ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung und Tätigkeit als BGV in der Regelzone APG.
2. Der BGV hinterlegt Sicherheiten für seine Bilanzgruppen (BG) und verpflichtet sich die Sicherheiten bis zur Endabrechnung (2.Clearing) der Bilanzgruppe(n) zu hinterlegen.
3. Die Basissicherheiten ergeben sich aus der Sicherheitenanforderung gemäß Punkt 2.1. (Sicherheitenanforderung umsatzabhängig) bzw. aus den Mindestsicherheiten. Die Basissicherheiten sind Teil der Solidarhaftung.
4. Der BKO oder ein von ihm Beauftragter überwacht die Einhaltung der Sicherheitenhinterlegung und verwaltet die Sicherheiten.

2 Sicherheitenanforderung

1. Der BGV hat gegenüber dem BKO Sicherheiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu hinterlegen.
2. Die Mindestsicherheit je Bilanzgruppe beträgt EUR 100.000,-.
3. Die Sicherheitenanforderung an den BGV wird abhängig von
 - (i) der Mindestsicherheit je Bilanzgruppe
 - (ii) dem Umsatz der dem BGV zugeordneten BG gemäß 2.1.,
 - (iii) dessen historischen Verrechnungen mit dem BKO gemäß 2.2.,
 - (iv) den offenen Positionen der ihm zugeordneten BG gemäß 2.3.,

ermittelt.

Der höchste Betrag, der sich aus den zuvor genannten Verfahren ergibt, wird zur Sicherheitenanforderung.

4. Abweichend zu 3. werden von Strombörsen gemäß Punkt 7 AB-BKO lediglich die Mindestsicherheit in Höhe von EUR 100.000 für deren Bilanzgruppen gefordert.

5. Für deaktivierte Bilanzgruppen sind Sicherheiten bis zur Endabrechnung der Bilanzgruppe zu hinterlegen. Eine Bilanzgruppe gilt als endabgerechnet, wenn das Clearing, für welches sämtliche Zählwerte und Fahrplandaten vorliegen und Änderungen an diesen Daten nicht mehr möglich sind, abgeschlossen ist.
6. Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt gemäß Punkt 5.

2.1 Sicherheitenanforderung umsatzabhängig

Gemäß nachstehender Tabelle wird die Anforderung für die umsatzabhängigen Sicherheiten je Bilanzgruppe ermittelt:

Sicherheitentabelle:

Kategorie	Monatsenergieumsatz in MWh	Sicherheiten in EUR
1	0 bis 3.400	100.000
2	3.401 bis 8.000	300.000
3	8.001 bis 21.000	450.000
4	21.001 bis 42.000	720.000
5	42.001 bis 85.000	1.000.000
6	85.001 bis 175.000	1.500.000
7	175.001 bis 425.000	2.000.000
8	425.001 bis 850.000	3.250.000
9	850.001 bis 1.700.000	4.500.000
10	1.700.001 bis 2.500.000	7.500.000
11	2.500.001 bis 3.400.000	10.000.000
12	größer als 3.400.000	15.000.000

Die Basissicherheiten, welche der Solidarhaftung unterliegen, bilden 50% des ermittelten Sicherheitenbetrages. Freibeträge kommen bei dieser Sicherheitenkategorie zur Anwendung und können die Sicherheitenanforderung bis zur Höhe der Basissicherheiten reduzieren.

Nach Deaktivierung einer Bilanzgruppe bleibt die Sicherheitenforderung aus der umsatzabhängigen Sicherheitenberechnung für diese Bilanzgruppe für die sechs folgenden Monate aufrecht.

Monatsenergieumsatz

Der Energieumsatz ist die Summe aus per Fahrplan gelieferter Energie, gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch. Dies entspricht der Summe aus per Fahrplan bezogener Energie, Erzeugung und bezogener Ausgleichsenergie einer Bilanzgruppe, ermittelt aus den Werten der zuletzt abgerechneten Clearingperiode.

Im Rahmen der Registrierung wird der Monatsenergieumsatz vom BKO auf Basis der im Registrierungsprozess übermittelten Dokumente und Angaben geschätzt.

Der BKO ist jederzeit berechtigt auf Basis beobachteter Umsatzwerte einen hochgerechneten Monatsenergieumsatz festzustellen.

Berücksichtigung der Bonitätseinstufung

Bei der Berechnung der Höhe der umsatzabhängigen Sicherheiten wird die Bonität des BGV miteinbezogen:

Bei Vorliegen einer Bonitätseinstufung besser als Stufe 5 gemäß Anhang Bonitätsprüfung gewährt der BKO einen Betrag („Freibetrag“), welcher die umsatzabhängige Sicherheitenanforderung um bis zu 50% reduzieren kann. Die Mindestsicherheit von EUR 100.000,- kann dabei jedoch nicht unterschritten werden. Der so ermittelte Wert bildet die Basissicherheiten. Die Basissicherheiten tragen zur Solidarhaftung bei. Als Abzugsbeträge werden je Bonitätsstufe 1,5 % des Eigenkapitals angesetzt. Bei geringster Bonitätsstufe (5) sind 0 %, bei höchster Bonitätsstufe (1) maximal 6 % als Freibetrag abzugsfähig.

2.2 Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen

Die Sicherheitenrechnung auf Basis historischer AE-Verrechnungen soll den Rechnungsbetrag der noch offenen Clearingperioden (abgerechneter, jedoch noch nicht eingezogener Monat und der aktuelle Monat) sowie die noch bis zu 15 zukünftigen Endabrechnungen absichern.

Der Summenwert der folgenden zwei Berechnungen ergibt damit die Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen.

- Solange die Bilanzgruppen des BGV aktiv sind, ist als Sicherheitenbetrag das Zweifache des höchsten beobachteten BGV Rechnungssaldos der letzten zwölf abgerechneten Monate des 1. Clearings zu hinterlegen.
- Zusätzlich ist für jede noch nicht abgerechnete Endabrechnung (2. Clearing) der Durchschnitt aus den Lastschriften (Rechnungssalden, welche eine Lastschrift ergeben) der letzten zwölf Endabrechnungen als Sicherheit zu hinterlegen. Für diese zukünftigen Endabrechnungen ist jedenfalls ein Sicherheitenbetrag nicht geringer als 30% des BGV-Saldos des letzten 1. Clearings zu hinterlegen.

Die Rechnungssalden verstehen sich inklusive der auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Gebühren und Steuern.

Berücksichtigung der Bonitätseinstufung

Freibeträge kommen bei dieser Sicherheitskategorie uneingeschränkt zur Anwendung und können die Sicherheitsanforderung dieser Sicherheitskategorie bis zu Null reduzieren.

2.3 Sicherheitsanforderung aufgrund offener Positionen

Der BKO ermittelt aufgrund verfügbarer Fahrplandaten sowie Ersatzwerten für Messdaten die offenen Positionen je BG des BGV für den jeweils noch nicht abgerechneten Zeitraum („Bewertungszeitraum“) und bewertet diese offene Position mit Bewertungspreisen. Die Bewertungspreise und deren Ermittlungsgrundlage werden auf der Homepage der APCS veröffentlicht.

Zur Ermittlung der offenen Position je Bilanzgruppe wird sowohl die Summe aus per Fahrplan gelieferter Energie und Verbrauch als auch die Summe aus per Fahrplan bezogener Energie und Erzeugung ermittelt. Die Differenz dieser beiden Summen ergibt die offene Position je Bilanzgruppe.

Da zum Zeitpunkt der Bewertung für den Bewertungszeitraum noch keine vollständigen Messwerte

vorliegen, bildet der BKO mittels statistischem Verfahren Ersatzwerte. Die Verfahren

- der Ersatzwertbildung und
- der Ermittlung der indikativen Preise werden auf der

Homepage des BKO veröffentlicht.

Der BKO ist berechtigt, Messwertdaten - sofern diese verfügbar sind und dem BKO zuverlässig, rechtzeitig und korrekt bereitgestellt werden - für die Ermittlung der Offenen Positionen heranzuziehen.

Der BGV ist verpflichtet, Sicherheiten zu hinterlegen, die mindestens dem kumulierten Wert der offenen Positionen entsprechen. Für die Sicherheitsberechnung werden die 1/4-stündlichen Lastschriften des Vortages mit dem Faktor 4 gewichtet. Jede Abweichung (offene Position) des aktuellen Tages geht als Lastschrift in die Sicherheitsberechnung ein. Die Sicherheitsberechnung umfasst alle Fahrplanwerte bis zum Ende des Tages, an dem die Bewertung durchgeführt wird und welche zum Zeitpunkt der Bewertung vorliegen.

Die Offene Position wird je BG ermittelt und geht im Falle, dass ein BGV mehrere BG hat, als Saldowert in die Sicherheitsanforderung aufgrund offener Positionen ein.

Bei der Feststellung des Wertes der offenen Positionen werden Lastschriften aus abgerechneten Lieferzeiträumen, welche noch nicht auf dem Bankkonto des BKO eingelangt sind, berücksichtigt.

Für den Fall technischer Probleme auf Seiten des BKO bzw. des Regelzonenführers (RZF) gilt der zuletzt ermittelte Wert der offenen Position als Sicherheitenanforderung aus der offenen Positionen Rechnung.

Nach Deaktivierung der Bilanzgruppe findet die offene Positionen Rechnung keine Anwendung in der Sicherheitenermittlung.

Freibeträge kommen bei dieser Sicherheitenkategorie nicht zur Anwendung.

3 Art und Hinterlegung der Sicherheiten

1. Jeder BGV mit Sitz in einem Land der Europäischen Union (EU) kann folgende Arten von Sicherheiten hinterlegen:
 - a) Verpfändungserklärung für Euro-Geldeinlagen gemäß den Kriterien des Punktes 3.2;
 - b) Verpfändungserklärung für Wertpapiere gemäß den Kriterien des Punktes 3.3 und unter den Bedingungen des Punktes 3.4;
 - c) Bankgarantien gemäß den Kriterien des Punktes 3.5;
 - d) Hinterlegung von Geldkaution beim BKO gemäß den Kriterien des Punktes 3.
2. Der BKO behält sich vor, Sicherheiten von Banken, welche nicht über ein Rating der Agenturen (Moody's, Fitch, Standard & Poors) im Bereich Investment Grade verfügen, nicht zu akzeptieren. Relevant ist das Rating für die ausstellende Bank selbst und nicht für eine etwaige Bankengruppe, welcher die ausstellende Bank angehört.
3. Verpfändungserklärung für Euro-Geldeinlagen müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Euro-Geldeinlagen müssen täglich fällig sein, sodass eine jederzeitige sofortige Verwertbarkeit sichergestellt ist;
 - b) Euro-Geldeinlagen sind auf Konten in der EU zu hinterlegen, im folgenden „Einlagenkonto“ genannt;
 - c) Das gesamte Einlagenkonto ist zugunsten des BKO zu verpfänden und die entsprechenden Publizitäts- und Übertragungsakte sind nachweislich zu setzen.
 - d) Es ist sicherzustellen, dass der BKO oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar und jederzeit auf das Einlagenkonto zugreifen kann.

- e) Der BKO muss jederzeit Einsicht auf das Einlagenkonto nehmen können. Zu diesem Zweck muss dem BKO oder einem von ihm Beauftragten der jeweilige Kontostand (i) bei jeder Änderung des Kontostandes sowie (ii) auf Verlangen des BKO oder des von ihm Beauftragten, mittels Kontoauszugs nachgewiesen werden;
 - f) Die Verpfändungserklärung hat zum Zeitpunkt der Ausstellung dem auf der Homepage des BKO veröffentlichten Muster zu entsprechen.
 - g) Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn die OeKB als Beauftragte des BKO vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.
4. Verpfändungserklärung für Wertpapiere müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Single-List-Werte gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank die zum Handel an der Wiener Wertpapierbörse zugelassen sind;
 - b) Die Wertpapiere müssen der Liquiditätsklasse L1A gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank entsprechen (Link <https://mfi-assets.ecb.int/queryEa.htm>);
 - c) Die Nominalwährung muss auf EURO lauten;
 - d) Die zu hinterlegenden Wertpapiere müssen zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes eine Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren aufweisen.
 - e) Die Restlaufzeit der zu hinterlegenden Wertpapiere darf zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes zehn Jahre nicht überschreiten;
 - f) Eigene Emissionen bzw. Emissionen konzernmäßig verbundener Unternehmen (in der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) können nicht als Sicherheit hinterlegt werden.
 - g) Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn die OeKB als Beauftragte des BKO vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind und eine entsprechende Genehmigung der Hinterlegung des Wertpapiers durch APCS gem. Punkt 3 4. erfolgt ist.
5. Die Genehmigung der Hinterlegung von Wertpapieren ist an folgende Bedingungen gebunden:
- a) Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 80% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet;
 - b) Die Wertpapiere werden auf einem Depot hinterlegt, welches zu Gunsten des BKO verpfändet wurde;
 - c) Der BKO behält sich das Recht vor, jederzeit bestimmte Wertpapiere und auch Emittenten von Wertpapieren, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3 3. erfüllen, abzulehnen;
 - d) Ein vom BKO nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier bleibt bei der Berechnung der hinterlegten Sicherheiten unberücksichtigt.
6. Bankgarantien müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Bankgarantien müssen von einer unabhängigen Bank mit Sitz in der EU oder der Schweiz ausgestellt sein. Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn die garantierende Bank am BGV bzw. der BGV an der garantierenden Bank direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist;
- b) Die Restlaufzeit der Bankgarantie hat zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes mindestens vierundzwanzig Monate zu betragen;
- c) Die Bankgarantie hat dem auf der Homepage des BKO veröffentlichten Muster zu entsprechen;
- d) . Der BKO behält sich das Recht vor, Banken, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3 5. erfüllen, abzulehnen;
- e) Bankgarantien gelten als hinterlegt, wenn sie der OeKB als Beauftragte des BKO im Original zugegangen sind.

7. Hinterlegung von Geldkaution beim BKO

- a) Für den Fall, dass der BKO gemäß den Regeln der AB-BKO einen Margin-Call durchführen muss und absehbar ist, dass der BGV die Fristen für die Hinterlegung des Margin-Calls nicht einhalten wird, ist der BKO berechtigt, den BGV zur Hinterlegung einer Geldkaution auf dem Margin-Call-Konto des BKO aufzufordern;
- b) Die Geldkaution gilt als hinterlegt, sobald der entsprechende Betrag auf dem Konto des BKO gutgeschrieben wurde;
- c) Eine Geldkaution, welche auf dem Margin-Call-Konto hinterlegt wurde, wird freigegeben, sobald andere Arten von Sicherheiten, zusätzlich zu den bereits bestehenden Sicherheiten, in Höhe des Margin-Calls, hinterlegt wurden.
- d) Das Margin-Call-Konto des BKO ist nicht für die dauerhafte Hinterlegung von Sicherheiten vorgesehen. Der BGV ist somit verpflichtet, andere Arten von Sicherheiten innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu hinterlegen.

8. Die Genehmigung der Hinterlegung von Wertpapieren von einem BGV mit Sitz in einem Land außerhalb der EU ist an folgende Bedingungen gebunden:

- a) Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 80% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet;
- b) Der BKO behält sich das Recht vor, bestimmte Wertpapiere und auch Emittenten von Wertpapieren, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3 3. erfüllen, abzulehnen
- c) Der BKO lässt für jeden BGV ein gesondertes Depot einrichten, dieses Depot wird auf Namen und Rechnung des BKO durch die OeKB eingerichtet und verwaltet;
- d) Die Wertpapiere werden ausschließlich im Depot gemäß Punkt 3 8.c hinterlegt, andere Hinterlegungsarten sind nicht zulässig;
- e) Der BKO behält sich vor, Wertpapiere nach den Grundsätzen der Sicherheit und jederzeitigen Verwertbarkeit zu prüfen und nach diesen Kriterien auch abzulehnen. Der BKO wird im Fall der Ablehnung den BGV unverzüglich verständigen. Ein vom BKO nicht als Sicherheit

akzeptiertes Wertpapier bleibt bei der Berechnung der hinterlegten Sicherheiten unberücksichtigt.

9. Sicherheitennachforderung zur Sicherung der Werthaltigkeit von Sicherheiten:

Der BKO ist berechtigt, Sicherheiten nachzufordern, sofern deren Wert gegenüber dem Zeitpunkt der Hinterlegung nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß gegeben ist oder berechtigte Zweifel an ihrer Werthaltigkeit bestehen.

4 Folgen bei Unterdeckung

Die Sicherheitenanforderung an den BGV ist der höchste der gemäß Punkt 2 ermittelten Werte.

Ist die Summe der hinterlegten Sicherheit geringer als die Sicherheitenanforderung, gilt der Differenzbetrag als Unterdeckung. Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Unterdeckung kommt.

Die jeweils aktuelle Sicherheitenanforderung kann durch den BGV im Login Bereich der APCS-Clearingplattform eingesehen werden. Jeder BGV ist verpflichtet, Unterdeckungen zu vermeiden und die aktuelle Sicherheitenanforderung täglich zu kontrollieren. Eine schriftlich vom BKO oder seinen Beauftragten per E-Mail übermittelte Sicherheitenanforderung geht der im Clearingsystem angezeigten Sicherheitenanforderung vor.

- 1.) Resultiert eine **Unterdeckung aus der Sicherheiteneinstufung** laut Tabelle (gemäß Punkt 2.1. Sicherheitenanforderung umsatzabhängig) oder **aus historischen Verrechnungen** (gemäß Punkt 2.2. Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen) ist der BGV verpflichtet, bis 15:00 Uhr des vierten folgenden Banktages die Sicherheitenhinterlegung in geforderter Höhe zu erbringen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, mahnt der BKO den BGV und setzt eine Nachfrist von zwei Banktagen. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist der BKO berechtigt, die Bilanzgruppen des BGV sowohl zu sperren als auch den Vertrag mit dem BGV aufzulösen.

- 2.) Resultiert die **Unterdeckung aus der offenen Positionen** Rechnung, ist unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben.

Der BKO ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Fahrplankomponenten und/oder Bilanzgruppen des BGV vorläufig mit Wirkung zum Ende des Folgetages zu sperren, falls die geforderten Sicherheiten nicht bis spätestens 9:00 des Folgetages erbracht sind. Sollte trotz Unterdeckung keine Sperre erfolgen, wird die Situation laufend beobachtet und ggf. nach gleichem Modus am nächsten Tag gesperrt.

Eine Sperre von Fahrplankomponenten erfolgt entweder für die gesamte Liefer- oder Bezugsseite der Bilanz oder für beide Seiten der Bilanz, wobei dem jeweils gelindesten Mittel, mit dem ein zukünftiger Schaden Dritter abgewendet werden kann, der Vorzug zu geben ist. Sobald der BGV

seiner Sicherheitenanforderung im entsprechenden Ausmaß nachgekommen ist, wird die Sperre seiner Bilanzgruppen aufgehoben.

Nach fruchtlos verstrichener Frist von vier Banktagen ist der BKO nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, den Vertrag mit dem BGV aufzulösen und in der Folge eine **endgültige** Sperre der Fahrplankomponenten und/oder Bilanzgruppen vorzunehmen.

- 3.) Von einer Sperre der Bilanzgruppe ist abzusehen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadens aus dem Titel der Solidarhaftung vom Bilanzgruppenkoordinator als gering eingeschätzt wird bzw. geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können, um einen Schaden aus dem Titel der Solidarhaftung abzuwehren.
Bei Anwendung dieser Kriterien ist besonderes Augenmerk auf die Interessen von Endkunden an einer geordneten und zuverlässigen Energieversorgung zulegen.
- 4.) Die Vertragskündigung bedingt nicht die Auflösung der Bilanzgruppen. Die Auflösung der BG darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören, sei es, dass sie von diesen akzeptiert wurden oder dass die Zuweisung durch die E-Control gem. § 15 (6) EIWG rechtskräftig erfolgt ist.
- 5.) Der BKO teilt allen Marktteilnehmern, dem RZF und den Strombörsen den Zeitpunkt
 - der Wirksamkeit der Sperre von Fahrplankomponenten und/oder Bilanzgruppen
 - der Wirksamkeit der Vertragsauflösung mit.
- 6.) Bei einer Unterdeckung des BGV ist der BKO berechtigt, Gutschriften aus der Ausgleichenergieverrechnung einzubehalten, bis der BGV die Sicherheitenanforderung erfüllt hat.

5 Freigabe von Sicherheiten

Sicherheitenfreigabe wegen Überdeckung

Ist die Summe an hinterlegten Sicherheiten höher als die gemäß Clearingplattform ausgewiesene Sicherheitenanforderung, gilt der Differenzbetrag als Überdeckung. Im Falle einer Überdeckung kann der ermittelte Wert der Sicherheiten auf Antrag des BGV im entsprechenden Ausmaß freigegeben werden.

Sicherheitenfreigabe nach Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses bzw. Außerkrafttreten des BGV-Vertragsverhältnisses gemäß 1.4.1 AB-BKO für BGV ohne Messwertkomponenten:

Mit Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Außerkrafttretens des BGV-Vertragsverhältnisses werden die Bilanzgruppen des BGV deaktiviert. Nach Deaktivierung der Bilanzgruppen, wird eine offene Positionen Rechnung nicht mehr angewandt. Es gelten jedoch nach wie vor für sechs Monate die

Werte der Sicherheitentabelle, die Sicherheitenberechnung aufgrund historischer Verrechnungen sowie die Mindestsicherheit.

Nach Deaktivierung der Bilanzgruppen werden sich in der Folge nur Reduktionen bei den Sicherheitenanforderungen ergeben bzw. erlischt die Sicherheitenanforderung mit Abschluss des 2. Clearings.

Der BKO kann auf Antrag des BGV für Bilanzgruppen ohne aktive Messwertkomponenten innerhalb der letzten neun Monate vor Beendigung des Vertragsverhältnisses die vollständige Freigabe der Sicherheiten gewähren. Diese Freigabe kann frühestens ab dem siebenten Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem BKO erfolgen.

Sicherheitenfreigabe nach Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses bzw. Außerkrafttreten des BGV-Vertragsverhältnisses gemäß 1.4.1 AB-BKO für BGV mit Messwertkomponenten:

Mit Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Außerkrafttretens des BGV-Vertragsverhältnisses und unter der Voraussetzung, dass die Zählpunkte anderen BG zugewiesen sind, werden die Bilanzgruppen des BGV deaktiviert. Nach Deaktivierung der Bilanzgruppen, wird eine offene Positionen Rechnung nicht mehr angewandt. Es gelten jedoch nach wie vor für sechs Monate die Werte der Sicherheitentabelle, sowie die Sicherheitenberechnung aufgrund historischer Verrechnungen, sowie die Mindestsicherheit bis zum Abschluss des 2. Clearings.

Nach Deaktivierung der Bilanzgruppen werden sich in der Folge nur Reduktionen bei den Sicherheitenanforderungen ergeben bzw. erlischt die Sicherheitenanforderung mit Abschluss des 2. Clearings.

Jegliche Freigabe von Sicherheiten erfolgt nach Antrag des BGV und positiver Prüfung durch den BKO.

6 Verwertung von Sicherheiten

Werden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Banktagen nicht erfüllt, so ist der BKO berechtigt, die hinterlegten Sicherheiten zu verwerten. Diese Verwertung erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Hinterlegte Sicherheiten des sich im Verzug befindlichen BGV
- b) Basissicherheiten aller BGV im Rahmen der Solidarhaftung gemäß Punkt 7

7 Solidarhaftung

Im Rahmen der Solidarhaftung haften BGV mit aktiven Bilanzgruppen mit den für diese Bilanzgruppen laut Sicherheitentabelle definierten Basissicherheiten für die Zahlungsausfälle eines dritten BGV.

Die Haftung der BGV im Rahmen der Solidarhaftung ist mit der Höhe der offenen Forderung und aller weiteren noch zu erwartenden offenen Forderungen aus der Ausgleichsenergieverrechnung mit dem zahlungssäumigen BGV begrenzt. Für die Schlüsselung der offenen Forderung im Rahmen des Solidarhaftungsfalles gelten die Basissicherheiten der BGV mit aktiven Bilanzgruppen laut Sicherheitentabelle zum Zeitpunkt des Zahlungsausfalls, welcher nach Mahnung und fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von zwei Bankwerktagen als eingetreten gilt.

Der Haftungsbetrag des haftenden BGV im Rahmen der Solidarhaftung ergibt sich als prozentueller Anteil an der offenen Forderung. Der Prozentsatz, der für jeden haftenden BGV zur Anwendung kommt, ermittelt sich aus dem Anteil der geforderten Basissicherheit der aktiven Bilanzgruppen des haftenden BGV an der Summe der Anforderung der Basissicherheiten der aktiven Bilanzgruppen aller BGV.

Vor Verwertung der Sicherheit wird der BKO die haftenden BGV zur Überweisung der Beiträge zur Solidarhaftung auf ein Konto des BKO auffordern. Sollte die Überweisung nicht firstgerecht stattfinden, ist der BKO berechtigt, die Basissicherheiten zu verwerten.

Gemäß § 1358 ABGB geht die Forderung gegen den säumigen Marktteilnehmer im Umfang des Beitrags zur Solidarhaftung auf den im Rahmen der Solidarhaftung haftenden BGV über. Der BKO ist berechtigt, dem haftenden BGV das Inkasso der Regressforderungen gegen den säumigen Marktteilnehmer anzubieten. Damit der BKO das Inkasso für die Regressforderungen übernehmen kann, ist eine Abtretungsvereinbarung durch den haftenden BGV an den BKO zu übermitteln. Ein entsprechendes Muster wird der BKO für diesen Fall zur Verfügung stellen.

Leistet ein im Verzug befindlicher BGV-Zahlungen, nachdem auf die Basissicherheiten aller BGV zugegriffen worden ist, werden die prozentuellen Anteile der Basissicherheiten bis zur Höhe der erfolgten Zahlungen an die haftenden BGV zurückerstattet.

8 Wiederaufstockung von Sicherheiten

Werden die vom BGV gestellten Sicherheiten vom BKO oder dem von ihm Beauftragten für die Begleichung seiner offenen Forderungen oder die Erfüllung des Solidarhaftungsbeitrages in Anspruch genommen, ist der BGV verpflichtet, seine Sicherheiten innerhalb von vier Banktagen wieder in der erforderlichen Höhe aufzustocken.